

CARMIGNAC PORTFOLIO Commodities

VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält nur die wichtigsten Informationen über CARMIGNAC PORTFOLIO – Commodities (im Folgenden der „Teilfonds“), einen Teilfonds der SICAV CARMIGNAC PORTFOLIO (im Folgenden die „SICAV“).

Ein Exemplar des ausführlichen Verkaufsprospekts der SICAV sowie des aktuellen Jahres- und/oder Halbjahresberichts einschließlich der jeweiligen Finanzausweise ist auf Anfrage kostenlos am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

Potenzielle Zeichner von Aktien der SICAV sollten sich über die geltenden Gesetze und Bestimmungen in dem Land, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihre Staatsangehörigkeit haben, informieren.

Der vorliegende vereinfachte Verkaufsprospekt wurde in Französisch erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen sollen dieselben Informationen enthalten wie der französische Text. Im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen sprachlichen Versionen ist der französische Text maßgebend.

Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im vereinfachten Verkaufsprospekt.

Hinweis: Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts des vorliegenden Dokuments haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Makler, Ihre Bank, Ihren Anwalt, Ihren Buchhalter oder jeden anderen Vermögensberater.

Teilfonds CARMIGNAC PORTFOLIO – Commodities

Anlageziel der SICAV

Anlageziel der SICAV ist es, den Aktionären eine möglichst hohe Gesamtrendite zu bieten und sie in den Genuss einer professionellen Verwaltung kommen zu lassen. Sie bietet den Aktionären die Möglichkeit der Anlage in mehreren international diversifizierten Wertpapierportfolios im Hinblick auf die langfristige Steigerung des Kapitals, wobei jedoch Möglichkeiten zur unmittelbaren Erzielung von Erträgen der Portfolios nicht vernachlässigt werden.

Ein Aktionär kann die Höhe seiner Anlagen in einem der Teilfonds der SICAV entsprechend seinen Bedürfnissen oder seiner eigenen Sichtweise der Marktentwicklung selbst festlegen.

Unter Berücksichtigung der positiven oder negativen Entwicklung der Märkte gewährleistet die SICAV nicht, dass das angestrebte Anlageziel erreicht werden kann. Aus diesem Grund kann der Nettoinventarwert sowohl sinken als auch steigen. Die SICAV kann daher nicht garantieren, dass ihr Ziel vollkommen erreicht wird.

Das Hauptziel der CAP-Aktien innerhalb des Teilfonds besteht in der Vermehrung des Kapitals, das der SICAV zufällt.

Anlagepolitik des Teilfonds

Anlageziel dieses Teilfonds ist ein langfristiges Wachstum des Vermögens durch die diversifizierte Anlage des Portfolios im Rohstoffsektor.

Dieser Teilfonds umfasst vor allem Aktien von Unternehmen aus dem Rohstoffsektor, die im Abbau, der Förderung, der Anreicherung und/oder der Verarbeitung tätig sind, sowie von Unternehmen, die sich auf die Energieerzeugung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Ausrüstungen spezialisiert haben. Die Anlagen werden weltweit getätigt.

Dieser Teilfonds kann auf Techniken und Instrumente der Märkte für Finanzderivate, wie z. B. auf Optionen und Terminkontrakte, zurückgreifen, vorausgesetzt, dieser Rückgriff erfolgt im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des Portfolios.

Dieser Teilfonds kann Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) des offenen Typs erwerben, wobei die Anlagen in diesen Anteilen von OGAW und/oder OGA nicht mehr als 10% seines Nettovermögens ausmachen dürfen.

Der Teilfonds kann zusätzlich liquide Mittel halten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds entsprechend den Marktprognosen in andere Wertpapiere investieren.

Die Aktionäre müssen sich bewusst sein, dass Anlagen in den Schwellenländern aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in diesen Ländern ein zusätzliches Risiko beinhalten, das den Wert von Anlagen beeinträchtigen kann.

Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren ausgelegt.

Der Teilfonds ist auf einer Skala von 0 (niedrigstes Risiko) bis 6 (höchstes Risiko) in die Risikokategorie (5) eingestuft; das Risiko (0) bedeutet ein sehr geringes Risiko, jedoch kein Nullrisiko.

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Vermögenswerte des Teilfonds den Schwankungen der internationalen Märkte und den Risiken von Anlagen in Aktien und anderen Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, unterliegen.

Aufgrund der Anlagepolitik des Teilfonds bestehen folgende Risiken:

- *Aktienrisiko:* Der Teilfonds ist dem Aktienrisiko von Rohstoffproduzenten, die im Abbau, der Förderung und/oder der Verarbeitung tätig sind, sowie von Unternehmen, die sich auf die Energieerzeugung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Ausrüstungen spezialisiert haben, ausgesetzt. Die Anlagen werden weltweit getätigt.
- *Währungsrisiko:* Der Teilfonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Titeln, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von Finanzinstrumenten in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt.
- *Liquiditätsrisiko:* Der Teilfonds ist dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da die Märkte, in die der Teilfonds investiert, gelegentlich von einem vorübergehenden Liquiditätsmangel betroffen sein können. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Teilfonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.
- *Ausfallrisiko:* Der Teilfonds ist dem Ausfallrisiko einer Gegenpartei ausgesetzt, das im Zahlungsverzug dieser Gegenpartei besteht.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Verwaltung des Teilfonds individuell erfolgt und auf der Einschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht. Es besteht somit das Risiko, dass der Teilfonds nicht zu jedem Zeitpunkt in den Märkten mit der höchsten Wertentwicklung investiert ist.

Den Aktionären wird nicht garantiert, dass sie das investierte Kapital zurückerhalten.

Die Aktionäre müssen sich auch bewusst sein, dass Anlagen auf den Märkten der Schwellenländer aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in diesen Ländern ein zusätzliches Risiko beinhalten, das den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann.

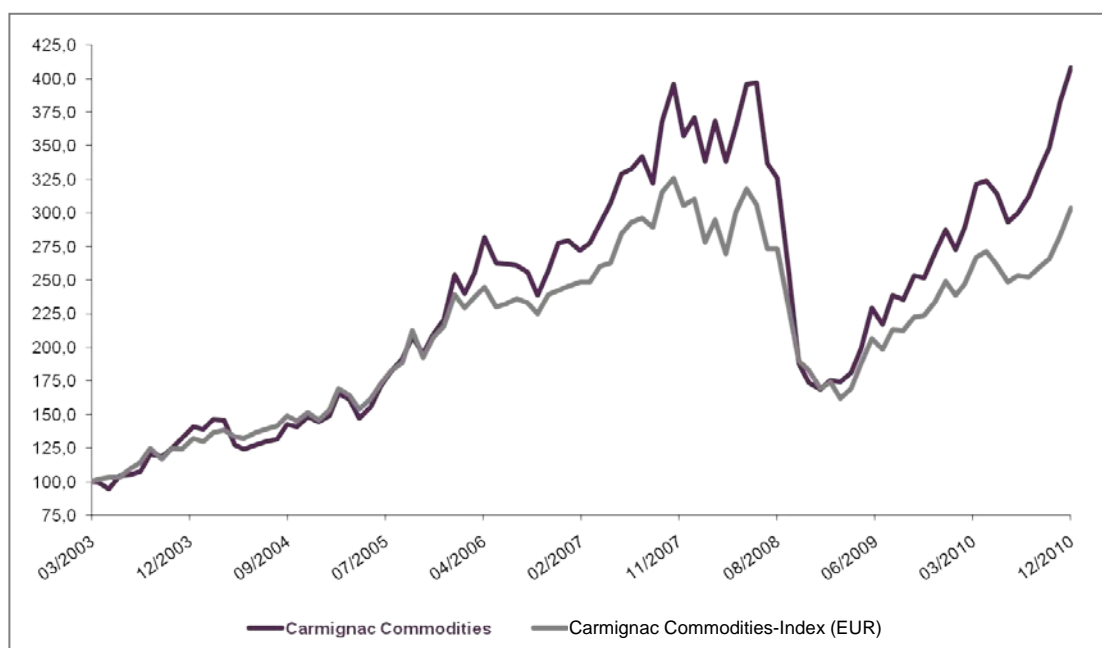
Für ausführlichere Angaben zu den Risiken, die mit einer Anlage im Teilfonds verbunden sind, wird auf den ausführlichen Verkaufsprospekt verwiesen.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine diversifizierte Anlage in internationalen Werten anstreben. Aufgrund des Engagements des Teilfonds am Aktienmarkt beträgt die empfohlene Anlagedauer über fünf Jahre.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Teilfonds hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Um ihn festzulegen, muss er sein persönliches Vermögen, seinen Finanzbedarf zum Zeitpunkt der Anlage und über einen Zeitraum von fünf Jahren sowie seine Bereitschaft, Risiken einzugehen, berücksichtigen. Dem Anleger wird empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesen Teilfonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens festzulegen. Darüber hinaus wird ihm empfohlen, die Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses Teilfonds auszusetzen.

Wertentwicklung



Die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit ist keine Garantie für den zukünftigen Wertverlauf.

Merkmale der Aktien

Aktien-kategorie	Ausschüttungs-politik	Form der Aktien	Nenn-währungen	Zugelassene Zeichner	Mindest-betrag für Erst-zeichnung	Mindest-betrag für Folge-zeichnung	ISIN-Code
Klasse A	Thesaurierung	Namens-/Inhaber-aktien*	EUR	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU 0164455502
Klasse GBP	Thesaurierung	Namens-/Inhaber-aktien*	GBP	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU 0553415323

(*) Bei Inhaberaktien erfolgt keine Verbriefung der Titel.

Den Anlegern werden zwei Aktienklassen angeboten: die Klasse A und die Klasse GBP. Die Klassen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Erstzeichnungsfrist und ihrer Nennwährung.

Die Aktien der Klasse GBP werden zu einem anfänglichen Preis von 100 GBP aufgelegt.

Nettoinventarwert (NIW)

Tägliche Berechnung in EUR bzw. GBP, erstmals am 10. März 2003.

Wenn der Berechnungstag in Paris (teilweise) ein Feiertag ist, erfolgt die Berechnung des NIW am folgenden ganzen Bankgeschäftstag.

Gebühren und Kosten

Gebühren für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

Vom Teilfonds vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Ausgabeaufschlag	-	-
Rücknahmegebühr	-	-
Umtauschgebühr	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie

Von den Vertriebsstellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Ausgabeaufschlag	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie
Rücknahmegebühr	-	-
Jährliche Vertriebsgebühr (monatlich zahlbar)	Max. 0,60% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	Max. 0,60% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds

Die wichtigsten vom Teilfonds getragenen Kosten

Von anderen Stellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Maklergebühren	Tatsächliche Gebühren + 0,30% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Aktien, 0,40% bei sonstigen Aktien, 0,05% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Schuldverschreibungen, 0,0375% bei sonstigen Schuldverschreibungen (zugunsten der Verwaltungsgesellschaft).	
Depotbank	Max. 0,060% pro Jahr, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	
Verwaltungsstelle	4.000 EUR pro Monat, +350 EUR pro Monat pro Aktienklasse, die auf eine andere Währung als Euro lautet und Gegenstand einer Währungsabsicherung ist, vierteljährlich zahlbar (ohne Transaktionsgebühren).	
Zahlstelle	500 EUR pro Monat, vierteljährlich zahlbar	

<p>Finanzverwalter</p>	<p>0,84% pro Jahr, monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet und zahlbar, zuzüglich einer Provision von 20% auf die überdurchschnittliche Performance des Teilfonds.</p> <p>Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Quartalsbeginn positiv ist und die Wertentwicklung des nachfolgend beschriebenen zusammengesetzten Index übertrifft, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von 20% der positiven Differenz zwischen der Veränderung des NIW (auf Grundlage der am Tag der Berechnung umlaufenden Anteile) und der Veränderung des Index gebildet. Bei einer unter diesem Index liegenden Wertentwicklung wird eine tägliche Kürzung der Rückstellung in Höhe von 20% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung zu Lasten der seit Quartalsbeginn angefallenen Zuweisungen vorgenommen.</p> <p>Der als Berechnungsgrundlage für die erfolgsabhängige Provision dienende Index wird aus einer Kombination der nachfolgend aufgeführten MSCI-Indizes gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 45% MSCI ACWF Oil and Gaz - 5% MSCI ACWF Energy Equipment - 40% MSCI ACWF Metal and Mining - 5% MSCI ACWF Paper and Forest - 5% MSCI ACWF Food <p>Diese Provision wird vierteljährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens am Quartalsende erhoben. Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Quartalsbeginn null oder negativ ist, wird keine erfolgsabhängige Provision erhoben, selbst wenn der Teilfonds gegenüber dem Index eine Outperformance erzielt hat.</p> <p>Die o.g. monatlich zahlbaren und berechneten Maklergebühren sind begrenzt auf: 0,30% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Aktien, 0,40% bei sonstigen Aktien, 0,05% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Schuldverschreibungen, 0,0375% bei sonstigen Schuldverschreibungen.</p>
-------------------------------	---

Gesamtkostenquote - Jahr 2010

Commodities Klasse A: 6,96%

Besteuerung

Jeder Aktionär hat die Aufgabe, sich über die steuerliche Behandlung zu informieren, die aufgrund der Gesetze seines Landes, seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes für ihn gelten.

Gemäß der gegenwärtigen Gesetzgebung müssen die Aktionäre im Großherzogtum Luxemburg keinerlei Steuer auf das Einkommen (was eine mögliche Quellensteuer nicht ausschließt), die erzielten Gewinne, Schenkungen unter Lebenden und Erbschaften oder andere Steuer zahlen. Ausgenommen sind jedoch (a) Aktionäre, die in Luxemburg ansässig sind oder über einen Wohnsitz oder eine ständige Niederlassung verfügen, (b) bestimmte nicht-gebietsansässige Personen, die 10% oder mehr des Gesellschaftskapitals der SICAV halten und alle oder einen Teil ihrer Aktien innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb abstoßen, und (c), in bestimmten begrenzten Fällen, bestimmte Kategorien ehemaliger gebietsansässiger Personen, sofern sie 10% oder mehr des Gesellschaftskapitals der SICAV besitzen.

Die Aktionäre können jedoch unter bestimmten Bedingungen einer Quellensteuer unterliegen. Das luxemburgische Gesetz vom 21. Juni 2005, das am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, setzt

die EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen um.

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Einführung einer Quellensteuer auf Zinserträge, die in Luxemburg an wirtschaftliche Eigentümer (natürliche Personen) gezahlt werden, welche ihren Steuerwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben als Luxemburg.

In Anwendung dieses Gesetzes erhöht sich der Quellensteuersatz schrittweise. Er beträgt zurzeit 20% und wird am 1. Juli 2011 auf 35% angehoben. Die Quellensteuer findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer die Zahlstelle ausdrücklich anweist, Informationen an die Behörden im Land seines Steuerwohnsitzes weiterzuleiten.

Die vorstehenden Bestimmungen basieren auf den derzeit geltenden Gesetzen und können sich ändern.

Potenziellen Zeichnern und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Bestimmungen zu erkundigen bzw. sich beraten zu lassen, insbesondere was die Steuern und Devisenkontrollen, die in ihrem Herkunftsland bzw. Wohnort oder Wohnsitz für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder den Verkauf von Aktien gelten.

Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert des Teilfonds und die Ausgabepreise sind an jedem Bankgeschäftstag in Paris, wie in den Artikeln 21 und 22 der Satzung der SICAV angegeben, am Geschäftssitz der SICAV oder bei CARMIGNAC GESTION, 24 place Vendôme, F-75001 PARIS, erhältlich. Er ist ferner rund um die Uhr unter der Nummer +33 1 42 61 62 00 und auf der Internetseite von CARMIGNAC GESTION unter folgender Adresse abrufbar: www.carmignac-gestion.com

Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rückgabe von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die am Tag vor dem Bewertungstag vor 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der SICAV oder jeder anderen von der SICAV bestimmten Stelle eingehen und am Bewertungstag vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) an die Hauptverwaltung in Luxemburg weitergeleitet werden, werden, sofern sie angenommen werden, zu dem am Bewertungstag berechneten NIW ausgeführt. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden auf der Grundlage des am ersten Bewertungstag nach diesem Tag geltenden NIW ausgeführt.

Für ausführlichere Angaben zur Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Aktien des Teilfonds wird auf den ausführlichen Verkaufsprospekt verwiesen.

Zusätzliche Informationen

Rechtsform	SICAV (Société d'investissement à capital variable), die den Bestimmungen von Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt. Diese SICAV ist eine selbstverwaltete SICAV im Sinne der Artikel 27, 85 und 86 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002.
Gesellschaft, Datum der Eintragung	CARMIGNAC PORTFOLIO 30. Juni 1999
Gesellschaftssitz	5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Datum der aktuellen Fassung des ausführlichen Verkaufsprospekts	März 2011
Geschäftsjahr	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
Aufsichtsbehörde	CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier)
Promoteur	Carmignac Gestion 24, place Vendôme F-75001 Paris
Depotbank	BNP Paribas Securities Services, Succursale de Luxembourg 33, rue de Gasperich L-5826 Hesperange
Domizilierungs-, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle	CACEIS Bank Luxembourg 5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Finanzverwalter	Carmignac Gestion Luxembourg 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte L-1331 Luxemburg
Vertriebsstellen und Kontaktpersonen	Carmignac Gestion Luxembourg 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte L-1331 Luxemburg Tel.: + 352 46 70 60 1 Fax: +352 46 70 60 30 E-Mail: clientservicingpool@carmignac.com
Abschlussprüfer	KPMG Audit Sàrl 9, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Datum der Auflegung des Teilfonds	3. März 2003
Laufzeit	Unbegrenzt
Vertriebsländer	Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Österreich, Schweiz und Spanien

CARMIGNAC PORTFOLIO Commodities

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE ANLEGER

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber der „CARMIGNAC PORTFOLIO Commodities“ in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kreditinstitut im Sinne des § 34 des Bundesgesetzes über die Kapitalanlagefonds (InvFG 93)

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 InvFG 93 erfüllt.

Stelle, bei der die Anteilhaber („Anleger“) die vorgeschriebenen Informationen im Sinne der §§ 34, 35 und 38 InvFG 93 beziehen können

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0)-50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Subfonds sowie alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden in „Die Presse“ publiziert.

Beherrschender Einfluss

Es liegen dem „CARMIGNAC PORTFOLIO Commodities“ keine Informationen vor, welche die Annahme zulassen, dass einzelne Anleger oder andere Personen/Firmen auf den „CARMIGNAC PORTFOLIO Commodities“ mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Steuerliche Situation in Österreich

Beim „CARMIGNAC PORTFOLIO Commodities“ handelt es sich um einen ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 InvFG (Investmentfondsgesetz) 1993, dessen Anteile in Österreich öffentlich angeboten werden dürfen und dessen ausschüttungsgleiche Erträge durch die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als in Österreich ansässiger steuerlicher Vertreter gegenüber den österreichischen Abgabenbehörden im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 bestellt ist, nachgewiesen werden. Die Ausschüttungen sowie die ausschüttungsgleichen Erträge der einzelnen Fonds unterliegen in Österreich der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuerpflicht. Soweit eine tatsächliche Ausschüttung des Jahresgewinnes unterbleibt, gelten gemäß § 40 Abs 2 Z 1 InvFG 93 idF BGBl. 2004/180 mit der Auszahlung der Kapitalertragsteuer (vgl. § 13 InvFG) und nach Abzug der dafür anfallenden Kosten sämtliche im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallene, nicht ausgeschüttete Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, Substanzgewinne bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen, und sonstige Erträge an die Anteilhaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge). Wird diese Auszahlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorgenommen, gelten die nicht ausgeschütteten Jahresgewinne nach Ablauf dieser Frist als ausgeschüttet

Aufgrund § 40 Abs 1 InvFG idF BGBl. I 2003/71 gelten für nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilsscheine ausländischer Investmentfonds 20 % der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivate als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und sind einer 25%igen Besteuerung zu

unterwerfen, gleich, ob diese Substanzgewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden Die übrigen 80% der Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivaten, sowie 100% der Substanzgewinne aus Renten und Rentenderivaten sind steuerfrei, sofern die Anteilsscheine nicht im Betriebsvermögen gehalten werden. Der Anteilssinhaber, der die Anteilsscheine im Privatvermögen hält, muss somit die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge und 20% der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivaten, in seine Einkommenssteuererklärung aufnehmen. Diese Erträge sind mit einem 25%-igem Steuersatz zu versteuern. Die Einkommensteuer für Substanzgewinne und für die ausschüttungsgleichen Erträge (gilt für Zuflüsse ab dem 1.4.2003) gilt damit als abgegolten. Beim betrieblichen Anleger unterliegen die gesamten Substanzgewinne, sowie die Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer.

Allfällige Ausschüttungen an die Anleger unterliegen der 25%-igen Kapitalertragsteuer. Mit Abzug der Kapitalertragsteuer gilt beim privaten Anleger die Einkommensteuer als abgegolten.

In § 42 Abs 4 InvFG ist eine zusätzliche Abzugsbesteuerung (Sicherungssteuer) vorgesehen. Die depotführende Bank muss zum 31.12. eines jeden Jahres 1,5 % vom letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis einbehalten und als Kapitalertragsteuer abführen. Bei unterjährigem Verkauf oder Übertrag ins Ausland ist als Basis für die von der Bank abzuziehende Kapitalertragsteuer 0,5% je angefangenem Kalendermonat vom Rücknahmepreis anzusetzen, davon sind wieder 25% Kapitalertragsteuer zu berechnen. Der Abzug der Sicherungssteuer führt nicht zur Endbesteuerung, diese Steuer kann aber im Rahmen der Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet werden. Die Sicherungssteuer unterbleibt, wenn der Steuerpflichtige der depotführenden Bank eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den konkreten ausländischen Fondsanteil nachgekommen ist.

Bei Veräußerung eines Anteilsrechtes ist ein auf den Veräußerungszeitpunkt bezogener (taggenauer) Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge vorzulegen. Fehlt ein solcher, hat eine Schätzung gem. § 184 BAO zu erfolgen; dabei ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8 % des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken von einer Schätzung abzusehen, wenn der Anteilssinhaber die ausschüttungsgleichen Erträge auf einen späteren Zeitpunkt (unter Umständen zum Ende des Geschäftsjahres) nachweist.

Aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2004 (BGBl. I 180/2004) unterliegen ab 1.Juli 2005 die im Privatvermögen steuerpflichtigen Substanzgewinne sowie die ausschüttungsgleichen Erträge einem Kapitalertragsteuerabzug durch die kuponauszahlende Stelle, wenn und sofern die Kapitalertragsteuer auf die direkt oder indirekt vereinnahmten Zinserträge gemäß § 93 Abs 2 Z 3 sowie § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG (Einkommensteuergesetz) inklusive Ertragsausgleich auf täglicher Basis durch die ausländische Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht werden (vgl. § 93 Abs 5 Z 5, § 95 Abs 2 EStG idF BGBl. I 180/2004 sowie § 40 InvFG idF BGBl. I 180/2004). Erfolgen die obgenannte Veröffentlichung und die Meldung durch die ausländische Kapitalanlagegesellschaft, ist ein Unterbleiben der Sicherungssteuer vorgesehen.

Im besonderen ist im Privatvermögen die Spekulationsfrist von einem Jahr für An- und Verkäufe von Wertpapieren zu beachten (§ 30 EStG).

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 iVm § 42 InvFG 93 idF BGBl. I 180/2004

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Weitere Angaben

Die Performance der Subfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des „CARMIGNAC PORTFOLIO Commodities“ ersichtlich und können beim inländischen Vertreter im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 eingesehen werden.

Die Rücknahmepreise der Anteile an den Subfonds des „CARMIGNAC PORTFOLIO Commodities“ werden an jedem Wiener Bankarbeitstag in „Die Presse“ publiziert.

Der Vertrieb von Anteilen des „CARMIGNAC PORTFOLIO Commodities“ ist gemäß § 36 InvFG 93 der Finanzmarktaufsicht Österreich angezeigt worden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben wird.

Anteile können gemäss der im Kapitel „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Usancen Frankreichs und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG):

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Prospektes zu laufen.
3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
4. Gemäß § 12 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

In Österreich sind nachfolgend angeführte Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

Diese ergänzenden Informationen wurden im 2011 erstellt.